

BGE 75 I 82

Bundesgericht (BGE), 1949-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_75_I_82

FR: ATF 75 I 82

IT: DTF 75 I 82

Volltext

82 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. abzuweisen. Wie es sich verhielte, wenn Schnyder seinem Unternehmen einen Nebenbetrieb, wie z.B. eine Schweine- mästerei, ein Milchhandelsgeschäft oder dergleichen an- gliedern sollte, oder wenn eine Erweiterung des Abnehmer- kreises einträte, braucht heute nicht entschieden zu werden, sondern wird, wenn eine solche Aenderung tat- sächlich eintritt, dannzuma! Gegenstand erneuter Prüfung bilden. DemfUJAih erkennm das Bunde8gericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. 12. Urteil der IL Zivilabtenung vom 27. Januar 1949 i. S. Hohl und Maggi gegen Thurgau, Regierungsrat. Für die Ehem/w,&digkeit eines Verlobten ist nach der Ha.ager Ehe- sohliessungsübereinkunft VOI'bßha,ltlos dessen Heimatrecht mass- gebend. D'apres 10. Convention de Ia. Hays pour regler les confiits de lois en matiere de mariage, l'tlg6 requiB potM' contract6r m,ariage est determin6 B80IIS reserves par 10. loi nationale du fia.noo. Secondo Ia. Convenzione den'Ais. per regoIa.re i confiitti di leggi in materia. di matrimonio, l'6ta richieata p6l' contrarr6 matM- monio e stabiHta. senza. riserve da.lla legge n1~zionale deI fida.n- za.to. . Ende Oktober 1948 meldeten der Schweizerbürger Her- mann Hohl, geb. 1921, und die italienische Staatsangehö- rige Maria Maggi, geb. 26. ~vember 1932, beim Zivil- standsamte Hauptwil (Thurgau) ihr Eheversprechen zur Verkündung an. Am 2. November 1948 entschied der Regierungsrat des Kantons Thurgau als kantonale Auf- sichtsbehörde in Zivilstandssachen, dem Verkündgesuch sei keine Folge zu geben. Er nahm an, die Ehef"ahigkeit von Ausländern in der Schweiz beurteile sich gemäss Art. 7 (J: NAG grundsätzlich nach dem heimatlichen Rechte; soweit dieses das Ehemündigkeitsalter niedriger ansetze als Art. 96 des schweizerischen ZGB, könne es aber in der Schweiz keine Anwendung finden, weil die Vorschrift von Art. 96 Regi~ N° 12. 83 ZGB um der öffentlichen Ordnung willen aufgestellt sei. Diesen Entscheid fechten die Brautleute mit Verwal- tungsgerichtsbeschwerde an. Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Eidg. Justiz- und Polizei- departement dagegen befürwortet unter Hinweis auf das Haager Eheschliessungsabkommen ihre Gutheissung. Das Bunde8gericht zieht in Etwägung: Das Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbe- reichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung vom 12. Juni 1902' findet nach seinem Art. 8 Abs. I auf die Ehen Anwendung, die im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen worden sind oder geschlossen werden sollen, von denen mindestens . eine einem tliester Staaten angehört (mariages ceIebres sur le territoire des Etats contractants entre personnes dont une au moins est res- sorti!l~nte d'un de ces: Etats). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt. Sowohl die Schweiz, wo die Heirat stattfinden soll und der Bräutigam heimatberech- tigt ist, als auch Italien, das Heimatland der Bra.ut, sind Vertragsstaaten. Das Abkommen ist daher anwendbar. Als Staatsvertrag geht es dem von der Vorinstanz allein berücksichtigten internen schweizerischen Rechte vor. Nach Art. 1 des Abkommens bestimmt sich das Recht zur Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden der Ver- lobten nach dem Gesetze des

Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist. Das italienische Gesetz, das für die Braut das Gesetz des Heimatstaates bildet, enthält keine solche Verweisung. Art. 17 der Einleitungsbestimmungen des italienischen ce von 1942 (der Disposizioni sulla legge in generale) erklärt vielmehr für den Personenstand, die Handlungsfähigkeit und die familienrechtlichen Beziehungen ausdrücklich das Heimatrecht als massgebend (mit einer Art. 7 b NAG ent sprechenden, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme).

84 Verwaltungs. und Disziplinarrecht. Art. 2 des Abkommens zählt abschliessend die Fälle auf, in denen das Gesetz des Ortes der Eheschliessung den Abschluss einer nach dem Heimatrecht zulässigen Ehe untersagen kann. Der Fall, dass die Heirat gegen die am Ort der Eheschliessung geltenden Vorschriften über die Ehefähigkeit verstossen würde, ist hier nicht erwähnt. Für die Ehefähigkeit eines Verlobten ist daher nach dem Abkommen ohne Vorbehalt sein Heimatrecht massgebend. Die Ehefähigkeit der Braut beurteilt sich demgemäss im vorliegenden Falle ausschliesslich nach italienischem Rechte. Gemäss Art. 84 des italienischen ce ist die Frau ehemündig, nachdem sie das vierzehnte Jahre erfüllt hat. Dieses Alter hat Maria Maggi überschritten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 2. November 1948 aufgehoben und das Zivilstandsamt Hauptwil angewiesen, dem Verkündgesuch der Beschwerdeführer Folge zu geben.

III. FABRIK- UND GEWERBEWESEN FABRIQUES; ARTS ET METIERS 13. UrieU vom 4. Februar 1949 i. S. Saccani gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Unterstellung unter das Fabrikgesetz: Eine Bauspenglerei, die bei Verwendung von Motoren über 10 Arbeiter beschäftigt, unterliegt dem Fabrikgesetz, auch wenn die Werkstattarbeit meist nur drei bis fünf Arbeitskräfte in Anspruch nimmt und die übrigen Arbeiter hauptsächlich auf den Baustellen beschäftigt werden. A88'1.tiittiBBement a la loi sur le travail dans les fabriques meme si le travail en atelier n'exige 180 plupart du temps que le presence de 3, A 5 personnes et que les autres ouvriers sont occupés essentiellement sur les chantiers de construction. A88'OfJgettamanto aUa Zegge sul lavoro nelle fabbriche: Un'azienda di lattoniere, che utilizza dei motori e occupa in modo permanente dieci operai, e assoggettata alla legge sul lavoro nelle fabbriche - che se il lavoro nell'officina esige per 10 piu la. ~ di solito tre a. em9ue ~rB?nt; e gli altri operai sono occupati essenzialmente sul cantiere di costruzione. .A. - Der Beschwerdeführer betreibt in Balsthal ein Spengler- und Installationsgeschäft. Er beschäftigt in der Regel 10, gelegentlich bis 12 Arbeiter und verwendet Motoren mit insgesamt 15 bis 20 Pferdekraften. An elektrisch betriebenen Maschinen werden aufgeführt: zwei doppelte Schmirgelmaschinen, eine doppelte Poliermaschine, eine Säulenbohrmaschine, eine Kaltsägemaschine ~ zwei Stanzmaschinen, eine Drehbank, ein Gewindschneid- und Fräsapparat, ein Ventilator für Rauchabzug, eine Hobelmaschine und eine Kreisschere für Blechbearbeitung. Der Geschäftsbetrieb hat, nach der Betriebsbeschreibung und den Darlegungen der Parteien, den Charakter einer Bauspenglerei, in der die Bauteile, soweit nicht Fabrikware fertig auf den Bau geliefert wird und vom Spengler lediglich zu installieren ist, in der Werkstatt hergestellt, oder vorbereitet werden. Daneben werden auch noch Metallwaren für den Verkauf hergestellt, vor allem Rohschellen; es soll sich hierbei im wesentlichen um Füllarbeiten bei Aufhängelücken und in geschäftsflauen Zeiten des Hauptbetriebes handeln. Die Art der Unternehmung bringt es mit sich, dass sich in der Regel eine Anzahl der im Betriebe

beschäftigten Arbeiter auf Baustellen befinden, sodass in der Werkstatt häufig nur 3 bis 5 Arbeiter anzu- treffen sind. Immerhin kann es auch vorkommen, dass sich alle Arbeiter in der Werkstatt befinden, vor allem bei Regenwetter oder bei schwachem Gesch;ftsgang. . B.- Am 26.' FebrUar 1948 hat das Bundesamt für!n- . dustrie, Gewerbe und Arbeit die ·Unternehmung Eugen Sa.ccani dem Fabrlkgesetz unterstellt als Betrieb mit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.